



BADEORDNUNG

(lt. GR-Beschluss vom 21. März 2011)

Kurzfassung im Sinne der Anlage 4 der Bäderhygieneverordnung als Grundsätze für das von den Badegästen zum Schutz der Gesundheit, insbesondere in hygienischer Hinsicht zu beobachtende Verhalten:

- 1) Personen, die an ansteckenden oder ekelerregenden Krankheiten leiden, weiters Betrunkene sowie Personen mit stark verschmutzter Kleidung oder stark verschmutztem Körper haben keinen Zutritt zum Bad.
- 2) Alle Badegäste sind bei Benützung der Anlagen eigenverantwortlich für die jeweilige Vorsicht, Hilfe oder auch Aufsicht durch 3. Personen, soweit Gebrechen oder Krankheiten dies erfordern.
- 3) Vor jedem Betreten des Beckens ist zu duschen, ausgenommen, wenn das Becken nur kurzfristig verlassen worden ist.
- 4) Im gesamten Bereich des Bades ist auf strengste Sauberkeit zu achten; Abfälle (Flaschen, Gläser, Dosen, Papier, u.a.m.) sind in die vorgesehenen Abfallbehälter zu geben.
- 5) Verunreinigungen der Badebecken oder anderer Einrichtungen des Bades sind verboten.
- 6) Die Badegäste haben sich so zu verhalten, dass eine Gefährdung anderer Badegäste (z.B. bei Sprünge ins Wasser) unterbleibt.
- 7) Badekleidung darf nicht im Badebecken ausgewaschen werden.
- 8) Tiere dürfen ins Freibad nicht mitgenommen werden.
- 9) Im gesamten Freibadareal ist das Fahren mit dem Skateboard verboten.

Die Badegäste werden ersucht, die angeführten Punkte zu beachten. Sämtliche Zuwiderhandlungen sind vom Badepersonal nach den Bestimmungen der Badeordnung zu ahnden (Auferlegung eines befristeten Badeverbotes!).